
30. Oktober 2008

Nr. 012/2008

Einsetzung einer nichtständigen Kommission interkommunale

Zusammenarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 30. Oktober 2008 hat der Einwohnerrat die Motion Wili und Mitunterzeichnenden: Einsetzung einer nichtständigen Kommission (Nr. 009/2008) überwiesen. Die Motion verlangt die Bestellung einer einwohnerrätlichen Kommission im Sinne von Art. 23 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 26. Juni 2008 (GeschOER). Sinn und Zweck der Kommission soll die Behandlung von Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit sowie eine allfällige Mitwirkung in der Steuerungsgruppe für eine Fusion sein.

Zuständigkeit

Art. 23 GeschOER sieht die Möglichkeit zur Einsetzung von nichtständigen Kommissionen durch den Einwohnerrat vor. Dabei hat die Geschäftsleitung des Einwohnerrates das Vorschlagsrecht für die Mitglieder, die Anzahl Mitglieder und für das Pflichtenheft.

Pflichtenheft

Art. 23 Abs. 4 GeschOER verlangt für eine nichtständige Kommission ein Pflichtenheft, welches die Aufgaben und die Amtsdauer der Kommission beinhaltet. Sinnvollerweise kann auch die Anzahl Mitglieder bestimmt werden. Die Besetzung der Sitze hat gemäss Art. 23 Abs. 3 GeschOER aufgrund der Parteistärke im Einwohnerrat zu erfolgen.

Das Pflichtenheft präsentiert sich wie folgt:

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Kommission für interkommunale Zusammenarbeit (KiZ)" besteht eine einwohnerrätliche nichtständige Kommission im Sinne von Art. 23 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (GeschOER).

Art. 2 Zusammensetzung und Wahl

Die Kommission setzt sich aus 7 Mitgliedern des Einwohnerrates zusammen. In Nachachtung von Art. 23 Abs. 3 GeschOER erfolgt die Sitzzuteilung wie folgt:

CVP/JCVP	2
FDP	1
Grüne	1
SP	1
SVP	2

Die geheime Wahl der Mitglieder und des Präsidiums erfolgt gemäss § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung durch den Einwohnerrat.

Von Amtes wegen ist die Gemeindepräsidentin als Vorsteherin des zuständigen Departementes mit beratender Stimme an den Sitzungen anwesend. Sie hat Antrags-, aber kein Stimmrecht.

Art. 3 Amtsdauer

Die Kommission für interkommunale Zusammenarbeit wird für den Rest der Amtsdauer 2008 – 2012 bestellt. Sollten die Aufgaben vor Ende der Amtsdauer erledigt sein, wird die Kommission auf Beschluss der Geschäftsleitung des Einwohnerrates vorzeitig aufgelöst. Sollten die Aufgaben bis zum Ende der Amtsdauer 2008 – 2012 noch bestehen, unterbreitet die

Geschäftsleitung des Einwohnerrates dem Einwohnerrat einen Antrag für den Weiterbestand der Kommission.

Art. 4 Aufgaben

¹ Der KiZ obliegt die Vorbereitung und Beratungen aller Geschäfte (Berichte, Bericht und Antrag, Planungsberichte) im Kompetenzbereich des Einwohnerrates, welche die interkommunale Zusammenarbeit unter Gemeinden oder den Zusammenschluss einzelner Gemeinden zum Thema haben.

² Das Präsidium des Einwohnerrates kann der KiZ weitere Geschäfte zur Vorberatung zuweisen.

³ Die KiZ kann gemäss Art. 45 Abs. 2 GeschOER Motionen oder Postulate einreichen, welche sich mit den zu erfüllenden Aufgaben befassen.

⁴ Verhandlungen mit Aussenstehenden erfolgen über den Gemeinderat.

Art. 5 Organisatorische Bestimmungen

Im übrigen gelten die organisatorischen Bestimmungen der GeschOER wie für die ständigen Kommissionen des Einwohnerrates.

Motion Wili und Mitunterzeichnende (Nr. 009/2008)

Mit dem vorliegenden B+A wird die Forderung des Motionärs erfüllt. Die Motion kann daher als erheblich erklärt und abgeschrieben werden.

Antrag

Die Geschäftsleitung des Einwohnerrates beantragt

- die Bildung einer nichtständigen Kommission im Sinne der Ausführungen,
- die Genehmigung des Pflichtenhefts gemäss den vorstehenden Ausführungen,
- die Erheblicherklärung und Abschreibung der Motion Wili und Mitunterzeichnende: Einsetzung einer nichtständigen Kommission (Nr. 009/2008).

Geschäftsleitung des Einwohnerrates Kriens



Bruno Bienz
Einwohnerratspräsident



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 012/2008

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 012/2008 der Geschäftsleitung des Einwohnerrates Kriens vom 30. Oktober 2008

und

gestützt auf Art. 23 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 26. Juni 2008

betreffend

**Einsetzung einer nichtständigen Kommission interkommunale
Zusammenarbeit**

beschliesst:

1. Es wird eine nichtständige Kommission interkommunale Zusammenarbeit gemäss vorstehendem Pflichtenheft gebildet. Das Pflichtenheft wird genehmigt.
2. Die Motion Wili und Mitunterzeichnende: Einsetzung einer nichtständigen Kommission (Nr. 009/2008) wird erheblich erklärt und abgeschrieben.

Kriens, 27. November 2008

Einwohnerrat Kriens

Bruno Bienz
Präsident

Guido Solari
Schreiber